

Ablauf des Pflegegeldverfahrens

Der Antrag auf Pflegegeld **kann beim jeweiligen Pensionsversicherungsträger** eingebracht werden. In weiterer Folge erfolgt ein **Hausbesuch durch einen Arzt bzw. eine Ärztin** oder in manchen Fällen durch eine **diplomierte Pflegefachkraft**, um den Pflegebedarf festzustellen. Die pflegebedürftige Person hat das Recht, bei der Begutachtung eine Vertrauensperson beizuziehen, die Angaben zur konkreten Pflegesituation machen kann.

Auf Grundlage dieses Gutachtens entscheidet die zuständige Stelle über die Zuordnung zu einer Pflegegeldstufe mittels Bescheid. Gegen diesen Bescheid kann Klage beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht eingebracht werden. Ein allfälliges Pflegegeld wird rückwirkend ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat ausbezahlt. Das Pflegegeld wird zwölfmal im Jahr monatlich ausbezahlt und unterliegt nicht der Einkommensteuer.

Antragsformulare für Zuerkennung oder Erhöhung des Pflegegeldes sind erhältlich beim jeweiligen Pensionsversicherungsträger oder auf help.gv.at.

Weitere Informationen zum Pflegegeld finden sich auch im Heft 5 der Broschürenreihe EIN:BLICK „Pflege“, sowie in der Leichter-Lesen-Version „Informationen zum Pflegegeld“, welche zum Download bereitstehen.

